

# Gospelchor Großröhrsdorf e.V.

## Satzung

(Änderung vom 25.03.2023)

### 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Gospelchor Großröhrsdorf e.V.“.
- 2) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kamenz unter VR-Nr. 7137.
- 3) Die Gründung erfolgte durch die Mitglieder des Gospelchors Großröhrsdorf.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in 01900 Großröhrsdorf, Kleinröhrsdorf, Rödertalstraße 28.
- 5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Gospelliedgutes sowie des Chorgesanges.
- 4) Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung des kulturellen Lebens in Kleinröhrsdorf und in den umliegenden Gemeinden. Er will seinen Zuhörern Freude und Entspannung, seinen Mitgliedern sinnvolle Freizeitbetätigung bieten.
- 5) Der Verein hält freundschaftliche Beziehungen zu anderen Chören und Vereinen und führt mit diesen einen Erfahrungsaustausch.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorstehenden Passagen. Er ist demnach selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 8) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10) Der Verein darf sich dabei zur Verwirklichung dieser Zwecke auch geeigneter weisungsgebundener Hilfspersonen bedienen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) und seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen zur Verwendung zu den vorgenannten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
- 11) Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, bei Beanstandungen seitens der Finanzbehörden im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren bei der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der vorgenannten Absätze vorzunehmen.

### 3 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Dem Verein gehören an:

- jugendliche Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

- ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet.

- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- 5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### 4 Ende der Mitgliedschaft/Austritt/Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 2) Die Mitgliedschaft endet auch durch Austritt oder Ausschluss.

- 3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn Mitglieder gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 7) Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 8) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 9) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- 10) Die Mitgliedschaft endet des Weiteren bei Auflösung des Vereins gemäß Ziffer 14. dieser Satzung.

## 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Befugnisse.
- 2) Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- 3) Vereinseigentum ist beim Vereinsvorsitzenden abzugeben.
- 4) Etwaige sonstige Ansprüche des Mitglieds sind innerhalb von zwei Monaten schriftlich geltend zu machen. Danach erlöschen alle Ansprüche.

## 6 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus folgenden Quellen:

- Mitgliedsbeiträgen (deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgestellt), derzeit werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben),
- eigenen Aktivitäten,
- Zuschüssen und anderen bewilligten Mitteln der öffentlichen Hand,
- Spenden von Einzelpersonen, Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Organisationen.

## 7 Unkostenbeitrag für Chorkleidung

- 1) Für die Anfertigung einer Chorkleidung haben Vereinsmitglieder einen Beitrag in Geldform zu leisten. Die Chorkleidung ist Eigentum des Vereins.
- 2) Die Höhe dieses Beitrages zur Chorkleidung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Beitrag ist bei Empfang der Chorkleidung zu zahlen.

## 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder das Recht, an der Willensbildung in der Mitgliederversammlung durch Ausübung ihres Stimmrechts teilzunehmen.
- 2) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann jedes Mitglied in ein Vereinsorgan gewählt werden.
- 3) Alle Mitglieder können der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge unterbreiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.
- 4) Für die Mitglieder sind diese Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5) Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.
- 6) Bei öffentlichen Auftritten ist die vom Vorstand vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
- 7) Die Ausübung eines Vereinsamtes und jedwede Tätigkeit von Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereines sind ehrenamtlich. Die dabei entstehenden und nachgewiesenen Auslagen können allen Vereinsmitgliedern ersetzt werden.

## 9 Haftung

Der eingetragene Verein haftet mit seinem Vermögen.

## 10 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie repräsentiert alle Mitglieder. Sie ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
- 2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es:
  - das Interesse des Vereins erfordert,
  - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied hat das Recht, dass eine bestimmte Angelegenheit bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt wird, wenn dies mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben, über Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6) Vom Schriftführer wird über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll erstellt, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Weiteres regelt die Geschäftsordnung (sofern eine solche vom Gesamtvorstand errichtet wurde).
- 7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung zur Tagesordnung
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
  - Kenntnisnahme des Haushaltsplanentwurfes und der Jahresplanung
  - Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschluss über die Finanz-/Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig; in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes, namentlich benanntes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- 10) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt).
- 11) Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung zulässig, entsteht erneut Stimmgleichheit, bedeutet dies Ablehnung.
- 12) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzuhalten und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

## 12 Gesamtvorstand

- 1) Den Gesamtvorstand bilden:
  - der erste Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassenwart/Schatzmeister
  - der/die musikalisch-künstlerischen Leiter/Leiterinnen als Beisitzer
  - der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit als Beisitzer
  - ein weiterer Beisitzer
- 2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind:
  - der erste Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassenwart / Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 4) Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Gesamtvorstand ist dann beschlussunfähig, wenn weniger als Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind.

## 13 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch, und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

## 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat
  - oder
  - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich angefordert wurde.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt). Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Kommt diese erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Auflösung des Vereins zu vertagen. Über eine Vereinsauflösung kann frühestens vier Wochen nach der geplanten Auflösung erneut abgestimmt werden
- 5) Im Wiederholungsfall beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 6) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchgemeinde Kleinröhrsdorf/Großröhrsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zur Unterhaltung der Gotteshäuser in Klein- und Großröhrsdorf verwenden darf.
- 8) Berechtigte Forderungen der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein und Schulden der Vereinsmitglieder bleiben erhalten.

## 15 Inkrafttreten

Die Satzung in der ersten Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2014 in Wachau beschlossen und ist mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

Die geänderte Satzung in der Fassung vom 25.03.2023 tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Kleinröhrsdorf, 25.03.2023